

Satzung

des Bürger- und Verschönerungsverein Au e. V. nach einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.05.2018

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürger- und Verschönerungsverein Au e. V.".

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 51570 Windeck – Au.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Bürger- und Verschönerungsverein Au e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist: Schönheit und Sauberkeit der Landschaft zu pflegen, heimatliches Kulturgut zu erhalten, öffentliche Einrichtungen und Anlagen für die Bürger und für die Gäste zu schaffen und zu erhalten, bzw. sich dafür einzusetzen, dass sie von den zuständigen Stellen geschaffen und unterhalten werden.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst die Ortschaft Au.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist "selbstlos tätig" ; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windeck, 51570 Windeck – Rosbach. Die Gemeinde hat die Mittel so zu verwenden, dass sie dem alten Zwecke des Vereins entsprechen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, mitzuarbeiten.

Die Mitgliedschaft ist personenbezogen und nicht übertragbar.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt 16,00 Euro für eine Einzelperson.

Der Jahresbeitrag in der „Partnermitgliedschaft“ für Eheleute oder in eheähnlicher Partnerschaft lebenden Personen beträgt 12,00 Euro pro Person.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 30.06. jeden laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds oder nach schriftlicher Kündigung seinerseits zum Jahresende.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nach zwei aufeinanderfolgenden Zahlungserinnerungen, die zu Ende Juni und Mitte Juli mit dem Hinweis auf Ausschluss zugestellt wurden, nicht gezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt dann rückwirkend zum Ende des Vorjahres.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins wird aus

1. Vorsitzendem

2. Vorsitzendem

1. Schriftführer

2. Schriftführer

1. Kassierer

2. Kassierer

1. Beisitzer

2. Beisitzer

1. Kassenprüfer

2. Kassenprüfer gestellt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils in der Generalversammlung für zwei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zusammen.

Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und führt die Beschlüsse aus. Von sich aus kann er Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorlegen.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet aus durch Tod, durch Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb des Vereinsbereichs oder durch Vertrauensentzug durch 2/3-Mehrheitsbeschluss einer Versammlung. In diesen Fällen sind Ersatzwahlen in jeder ordentlichen einberufenen Versammlung zulässig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Versammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Versammlung muss 14 Tage zuvor schriftlich einberufen werden.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Außer dem im § 11 genannten Grund gilt für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Generalversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

In der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung hat der Vorstand Bericht über die Geschäfts- und Kassenführung zu erstatten.

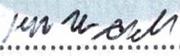
Die Generalversammlung fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und wählt einen neuen Vorstand oder bestätigt den alten Vorstand für weitere zwei Jahre in seinem Amt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung am 25.05.2018 einstimmig beschlossen und tritt mit gleichem Tage in Kraft.

Windeck – Au, den 01.06.2018

1. Vorsitzender..... 

2. Vorsitzender..... 

Schriftführerin..... 

Sieg